

Regelung AG-S in der Vereinbarung zur gE /

Hamburg, im September 2010

Der AG-S muss in einer Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung geregelt werden. Diese kann folgende Punkte enthalten:

Arbeitgeberservice

1. Der AG-S wird in der bestehenden Form in der gemeinsamen Einrichtung weitergeführt.
2. Über eine Neuorganisation des gemeinsamen AG-S, insbesondere über eine organisatorische Trennung nach den Rechtskreisen SGB II und III, wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern in 2011 entschieden werden.
3. Die unterschiedlichen Anforderungen für die Rechtskreise SGB II und SGB III werden in der organisatorischen Ausgestaltung des AG-S gebührend berücksichtigt.

Bei einem gemeinsamen AG-S, angesiedelt bei der AA:

Zwischen der gE und dem AG-S der AA wird jährlich eine Zielvereinbarung getroffen, in der u.a. Integrations- bzw. Vermittlungsziele und Ressourcen festzulegen sind. Für Träger und Geschäftsführung der gE erfolgt ein kontinuierliches Controlling des AG-S.